

**Satzung  
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate  
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet  
der Gemeinde Niederzimmern**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern in der Sitzung vom 13.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2  
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeits-apparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteu.

**§ 3  
Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

**§ 4  
Steuersätze**

1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - in Gaststätten 40,00 DM
  - in Spielhallen 150,00 DM
  - je Kalendermonat und Gerät,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3
    - in Gaststätten 20,00 DM
    - in Spielhallen 80,00 DM
    - je Kalendermonat und Gerät,
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
  - 400,00 DM je Kalendermonat und Gerät;

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

**§ 5  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

**§ 6  
Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

## § 7

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes, d.h. mit der Inbetriebsetzung des Apparates.
- (2) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin monatlich fällig.
- (3) Verstößt der Veranstalter gegen § 6 und kommt er nach Aufforderung durch die Gemeinde Niederzimmern innerhalb von 14 Tagen seiner Anzeigepflicht nicht nach, so schätzt die Gemeinde Niederzimmern die Besteuerunggrundlagen und setzt die Steuer danach fest.

## § 8

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## § 9

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Aufgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes .

## § 10

### **Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungs- Bekanntmachungsvermerk:**

ausgefertigt am 12.03.1996

bekanntgemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 04/1996 am 12.04.1996

#### **eingearbeitet Satzungsänderungen:**

1. Änderungssatzung vom 10.09.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 10/1996 am 10.12.1996